

ANWÄLTINNEN

BARBARA WESSEL

Rechtsanwältin

CHRISTINA CLEMM

Rechtsanwältin

Fachanwältin für Strafrecht

Yorckstrasse 80

10965 Berlin

Tel 030.62 20 17 48

Fax 030.62 20 17 49

buer@anwaeltinnen-kreuzberg.de

www.anwaeltinnen-kreuzberg.de

Bürozeiten

Mo bis Fr 10-13 Uhr

Mo, Di, Do 14-17 Uhr

Bankverbindung

Kto 409182107

Blz 100 100 10 Postbank Berlin

IBAN DE24 1001 0010 0409 1821 07

BIC PBNKDEFF

Steuer-Nr. 14 / 252 / 60729

Unser Zeichen

Datum

16.6.2015

Schriftliche Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Opferrechte im
Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz – BT-Drucksache
18/4621)

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Recht- und Ver-
braucherschutz des Deutschen Bundestages am 17. Juni 2015

Vorbemerkung:

Menschen, die Opfer schwerer Straftaten geworden sind, wur-
den häufig durch die Straftat traumatisiert. Ein Strafverfahren
hilft Verletzten nur in seltenen Fällen dabei, Wunden zu heilen

Rechtsanwältin Barbara Wessel
Aufenthalts- und Asylrecht,
Familienrecht, Lebenspartnerschaften

Rechtsanwältin Christina Clemm
Strafrecht, Familienrecht, Gewaltschutz

In Bürogemeinschaft mit
Rechtsanwältin Barbara Petersen
Strafrecht, Aufenthaltsrecht,
Familienrecht

Rechtsanwältin Inken Stern
Aufenthalts- und Asylrecht, Sozialrecht

Rechtsanwältin Sigrun Krause
Aufenthalts- und Asylrecht, Sozialrecht

und Wiedergutmachung zu erreichen. Im Gegenteil – immer noch erleben Geschädigte¹ das Strafverfahren als belastend, erniedrigend und retraumatisierend. Nicht selten äußern Betroffene, dass das Strafverfahren ebenso belastend wie die Straftat an sich war. Dies gilt es zu verhindern.

Forschungen zu Traumatisierung und Traumabewältigung belegen, dass nicht allein das traumatisierende Ereignis, sondern ganz entscheidend die Ereignisse danach sowie deren Kontext einen enormen Einfluss auf die Bewältigung des Ereignisses haben.²

Für von schweren Straftaten verletzte Personen ist es von großer Bedeutung, nicht (erneut) in eine Situation zu geraten, in der sie sich als ohnmächtig und ausgeliefert empfinden. Diese Gefahr birgt sowohl das Ermittlungs- als auch das strafrechtliche Hauptverfahren. Geschädigte müssen immer zu Kenntnis nehmen (und es wäre gut, wenn sie die Möglichkeit hätten, dies möglichst frühzeitig zu tun) , dass es nicht um sie und das ihnen widerfahrene Leid oder gar um Gerechtigkeit im Strafverfahren geht, sondern darum, ob die zu Anzeige gebrachte Tat eine Straftat darstellt und einer bestimmten Person ein strafbares Verhalten vorgeworfen werden kann, diese freizusprechen oder zu verurteilen ist und ggf. in welcher Form die Straftat geahndet wird. Sie müssen auch den Grundsatz „in dubio pro reo“ verstehen lernen.

Insofern wäre es sehr begrüßenswert, wenn, ähnlich wie es der unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs fordert³, eine kostenlose Rechtsberatung für Geschädigte von Straftaten bereits vor Anzeigenerstattung ermöglicht würde. Sinnvoll wäre die kostenlose Rechtsberatung nicht nur für Geschädigte sexuellen Missbrauchs, sondern für Geschädigte aller schweren Straftaten in einem frühen Stadium des Verfahrens. Gerade bei Verletzten durch sexuellen Missbrauch, aber auch etwa bei von (häuslicher) Gewalt Betroffenen, bei Verletzten von schwerem Menschenhandel oder Vergewaltigungsopfern sollte dies ermöglicht werden. Verletzte verstehen häufig nichts von Strafverfahren, von deren Abläufen und Implikationen. Vor Erstattung einer Strafanzeige geht es für die Geschädigten häufig um Fragen der Verjährung, die Konfrontation mit dem Täter im Laufe des Verfahrens und die Einschätzung, ob eine Strafanzeige überhaupt zu einer Verurteilung des Beschuldigten führen kann.

¹ Im Folgenden wird aufgrund der negativen Konnotation des Begriffs Opfer statt des Begriffes Opfer der Begriff Geschädigte verwandt

² (siehe z.B. Hans Keilson: *Sequentielle Traumatisierung bei Kindern*. Enke Verlag, Stuttgart 1979, ISBN 3-432-90111-9).

³ Schreiben des unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs an die Ausschussvorsitzende vom 7.4.2015, sowie Stellungnahme zum 3. Opferrechtsreformgesetz vom 9.12.15

Nach Erstattung einer Strafanzeige kommen häufig Fragen auf, wie etwa ob die Anzeige wieder „zurückgezogen“ werden kann oder wann der Beschuldigte von der Anzeige erfährt, ob er überhaupt zwingend Kenntnis erlangen muss und ob nach der ersten polizeilichen Vernehmung eine weitere Vernehmung erforderlich werden kann.

Es ist erforderlich, Verletzte von Straftaten in die Lage zu versetzen, selbstbestimmt entscheiden zu können, wie sie mit der an ihnen begangenen Straftat umgehen möchten, was ggf. auch dazu führt, von der Erstattung einer Strafanzeige abzusehen, allein zivilrechtliche Schritte einzuleiten oder auch keinerlei Konfrontation mit dem Täter zuzulassen. Entgegen der landläufigen Meinung reicht für die rechtliche Beratung nicht der Verweis auf Opferberatungsstellen oder Polizei aus, denn gerade rechtliche Fragen wie etwa Strafbarkeit der Tat, Verjährung, Ablauf des Verfahrens können oder dürfen dort nicht im Detail geklärt werden.

Nicht selten berichten Geschädigte, dass sie nie eine Anzeige erstattet hätten, wenn sie gewusst hätten, was auf sie zukommt.

Für die meisten Geschädigten geht es nicht um eine bestimmte und besonders hohe Bestrafung des Täters. Vielmehr ist ihnen wichtig, dass die Straftat aufgeklärt wird und das ihnen widerfahrene Unrecht als solches anerkannt wird. Wichtig sind dabei eine aktive Beteiligungsmöglichkeit und umfassende Informationen über Ablauf und Inhalt des Verfahrens.

Verbessert wird die Situation, wenn Geschädigte kompetent juristisch und psycho-sozial begleitet werden. Wenn sie selbst in den Verfahren agieren können, fachlich beraten sind und respektvoll behandelt werden, können Vorgehensweisen und Entscheidungen der Justiz leichter verstanden und akzeptiert werden. Selbst Freisprüche sind dann häufig für Verletzte von Straftaten nachvollziehbar und die Gefahr von Retraumatisierung ist insgesamt verringert.

Insofern ist der Gesetzentwurf zum 3. Opferrechtsreform im Großen und Ganzen selbstverständlich zu begrüßen.

Grundsätzlich ist es richtig, wenn Opferrechte gestärkt werden. Dabei ist stets darauf zu achten, dass Beschuldigtenrechte nicht so eingeschränkt werden dürfen, dass der Grundsatz des fairen Verfahrens verletzt wird.⁴

⁴ Aber nicht jede Stärkung von Verletztenrechten bedeutet auch eine Einschränkung von Verteidigungsrechten, wie es geradezu reflexhaft häufig behauptet wird. Oft stellen aber erweiterte Verletztenrechte eine (hinnehmbare) Einschränkung von Verteidigungsmöglichkeiten dar, da ein Verletzter z.B. weniger leicht zu verwirren ist, aussagebereiter sein kann oder auch angstfreier und damit offener und glaubhafter in der Hauptverhandlung aussagen kann.

Am Rande sei aber darauf hingewiesen, dass trotz der Stärkung der Opferrechte in den letzten Jahren die Belastungsfaktoren für Verletzte in den Strafverfahren kaum merklich reduziert werden konnten. Extrem belastend für Verletzte ist immer noch die enorme Dauer der Verfahren, so sind beispielsweise in Berlin Zeiträume von 1 bis 2 Jahren zwischen Erstattung der Anzeige und Hauptverhandlungsbeginn keine Seltenheit. Oder es werden beispielsweise in Berlin immer noch Vernehmungen von Verletzten schwerer Straftaten ohne Schreibkräfte durchgeführt, so dass Wortprotokolle nicht erfolgen, was aus Verteidigungs- und Nebenklagesicht untragbar ist. Dadurch werden immer wieder aufreibende Befragungen und Beweisaufnahmen zum tatsächlichen Inhalt der polizeilichen Aussage in der Hauptverhandlung erforderlich, die einfach verhindert werden könnten.

Verletzte, insbesondere Verletzte sexuellen Missbrauchs oder von schwerem Menschenhandel werden immer noch mehrfach, oft 3 bis 10 mal bis zum rechtskräftigen Urteil vernommen. Oft müssen sie in den Hauptverhandlungen viele Stunden oder gar Tage aussagen und keineswegs nur über die Straftat, sondern sie müssen über viele Details ihres Lebens berichten.

Auch besteht immer noch keine Fortbildungsverpflichtung für Richter_innen bezüglich Vernehmungstechniken und dem Umgang mit traumatisierten oder lernbehinderten Personen, was immer wieder dazu führt, dass die Befragungen für Verletzte zur erneuten Traumatisierung führen.

Diesbezüglich sind die Anforderungen der EU-Opferschutzrichtlinie bislang nicht ausreichend umgesetzt. Die Richtlinie betont in Artikel 25 die Notwendigkeit von Schulungen für alle Berufsgruppen, die „voraussichtlich mit Opfern in Kontakt kommen“, mit dem Ziel, diese „in die Lage zu versetzen, einen unvoreingenommenen, respektvollen und professionellen Umgang mit den Opfern zu pflegen“. Ein solcher Umgang ist bisher leider nicht flächendeckend gesichert.

Besorgniserregend ist gerade eine in der aktuellen Rechtsprechung erstarkende Meinung, dass die Akteneinsicht für Nebenklagevertreter_innen und Nebenkläger_innen bei Aussagegegen-Aussage-Konstellationen verweigert werden dürfe. Letztlich würde eine solche Rechtsansicht die Umkehrung aller Reformbestrebungen der letzten Jahre bedeuten und eine faktische Abschaffung der Nebenklage darstellen.

Insgesamt ist eine Entwicklung dahingehend zu befürchten, dass der Ausbau von Opferrechten auf der einen Seite gleichzeitig auf der anderen Seite zu härteren Auseinandersetzungen im Gerichtssaal führt, die letztlich auf Kosten der Geschädigten ausgetragen werden.

Einer solchen Entwicklung muss dringend Einhalt geboten werden, wenn die Stärkung der Opferrechte auch in der Praxis ankommen soll.

Anmerkungen zum Entwurf des 3. Opferrechtsreformgesetzes

Im Folgenden soll nur auf einige wenige Punkte des Entwurfes des 3. Opferrechtsreformgesetzes eingegangen werden:

- Es wäre wünschenswert, wenn der Begriff der/s Verletzten in der Strafprozessordnung legal definiert würde, obwohl es auch heute unproblematisch ist, mit dem Verletztenbegriff prozessual umzugehen. Denn dem Strafprozess ist es immanent, dass mit vorläufigen Einschätzungen umgegangen wird, die im Laufe des Verfahrens stets revidierbar sein müssen. Durch eine Legaldefinition würden sich aber Situationen, die von Verletzten als äußerst unangenehm empfunden werden, in den Hauptverhandlungen vermeiden lassen. Verwendet heute ein Gericht den Begriff des Verletzten, so werden häufig empörte Erwidern von Verteidigerseite vorgebracht, dass doch erst einmal festgestellt werden müsse, ob xy tatsächlich verletzt sei und sich nicht etwa mit falschen Federn schmücke oder sich in Kürze herausstellen werde, dass nicht ein_e Verletzte_r, sondern ein_e Lügner_in diesen Begriff für sich missbrauche. Gefolgt werden solche Äußerungen von der Aufforderung, es solle stets nur von potentiellen Verletzten gesprochen werden, ansonsten müsse man von der Befangenheit des Gerichts ausgehen. Eine solche Position ist aus Verteidigungssicht durchaus legitim, möchte man doch gerade etwa Schöffen gegenüber von Anfang an herausarbeiten, dass der Angeklagte unschuldig sei. Für Geschädigte sind solche Auseinandersetzungen unerträglich.

Insofern könnte die Legaldefinition des Begriffs die Sorge der Verteidigung, die Benennung als Verletzte stelle eine Festlegung des Gerichts und insofern eine Einschränkung der Unschuldsvermutung dar, reduzieren. Für Verletzte könnten die als herabwürdigend empfundenen Auseinandersetzungen um die Begrifflichkeiten verhindert werden, die den Verletzten nicht selten das Gefühl vermitteln, als Person auf dem Prüfstand zu stehen.

Sofern man zu einer Legaldefinition kommt, wäre möglicherweise eine Annäherung an das österreichische Strafrecht, so wie es der Deutsche Juristinnenbund (djb) vorgeschlagen hat⁵, sinnvoll.

⁵ Stellungnahme des djb zum Entwurf des Gesetzes zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren vom 12.12.2014

- Bei sämtlichen Dolmetschregelungen ist darauf zu achten, dass auch Menschen mit Beeinträchtigungen (sei es z.B. Menschen mit Lernschwierigkeiten, Blinde, Gehörlose oder auch Analphabet_innen) in die Lage versetzt werden, über die entscheidenden Verfahrensabschnitte, -rechte und Möglichkeiten informiert zu werden. Insofern müssten noch einmal sämtliche Regelungen daraufhin überprüft werden, ob entsprechende Regelungen bereits beinhaltet sind oder noch formuliert werden müssen.
- Sehr zu begrüßen ist grundsätzlich die Einführung der psychosozialen Prozessbegleitung. Neben der juristischen Beratung und Vertretung ist die psychosoziale Begleitung der Geschädigten in der schwierigen Situation des Strafverfahrens dringend erforderlich. Die juristische Vertretung kann diese wichtige Aufgabe nicht leisten und ist hierzu nicht kompetent.

Im Detail aber sollten Änderungen bei der Neuregelung vorgenommen werden:

- Noch schärfer ist zu formulieren, dass die psychosoziale Prozessbegleitung keinerlei rechtliche Beratung wahrnehmen darf und der/ die Begleiter/in nicht mit den Verletzten über die Straftaten spricht, geschweige denn sie hinsichtlich des prozessualen Verhaltens beraten darf.
- Es sollten bundeseinheitliche Standards zur Qualifizierung der psychosozialen Prozeßbegleiter_innen verlangt werden. Insofern sollte bundeseinheitlich als Mindeststandards auf die Vorschläge der JumiKo verwiesen werden⁶
- Dringend änderungsbedürftig ist die Regelung des neu zu schaffenden § 406g Abs. 3 StPO. Hiernach soll es einen Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung in den Fällen des § 397a Abs. 1 Nummer 4 und 5 StPO geben. Letztlich also ein Anspruch in den Fällen, in denen bei bestimmten Delikten die Verletzten bei der Tat unter 18 Jahre alt waren oder bei anderen Fällen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht 18 Jahre alt sind. Ansonsten kann psychosoziale Prozessbegleitung dann für Verletzte gewährt werden, wenn sie unter §397a Abs. 1 Nummer 1 bis 3 fallen und besonders schutzwürdig sind. Diese Entscheidung soll also im Ermessen des Ermittlungs- später des erkennenden Richters sein. Hiergegen sprechen mehrere Argumente:

⁶ Arbeitsgruppe des Strafrechtsausschusses „psychosoziale Prozessbegleitung“(2014): Bericht der Arbeitsgruppe. Eingerichtet aufgrund des Beschlusses der 83. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 13. Und 14. Juni 2012

Zum einen ist es nicht zutreffend, dass v.a. Kinder und Jugendliche besonders eines psychosozialen Prozessbegleiters bedürfen. Gerade auch Opfer sexualisierter Gewalt im Erwachsenenalter oder aber auch Angehörige von Tötungsopfern oder Verletzte von schwerem Menschenhandel sind besonders betreuungsbedürftig. Es bleibt unklar, wie die Verletzten ihre besondere Schutzbedürftigkeit nachweisen sollen. Auch ist es ihnen nicht zuzumuten, zunächst ihre besondere Schutzbedürftigkeit darzulegen. Für die Genesung von Verletzten erscheint es geradezu kontraproduktiv, wenn sie zunächst dem Gericht gegenüber darlegen müssen, weshalb sie, obwohl sie bereits erwachsen sind, eine Begleitung benötigen. Aus Sicht der Verletzten müssten sie erst einmal ihre besonderen Defizite aufzeigen.

Das gravierendste Problem dieser Regelung ist aber, dass das Gericht durch eine solche Entscheidung bereits in die Persönlichkeit des/der Verletzten eindringen muss und tatsächlich bei Bewilligung der Begleitung die Unschuldsvermutung beeinträchtigt sein könnte. Insofern erscheint der einzig gangbare Weg zu sein, dass in § 406g Abs. 3 alle, die Verletzte einer Straftat geworden sind, die unter den Katalog des § 397a Abs.1 StPO fallen, auf ihren Antrag hin eine psychosoziale Prozessbegleitung wahrnehmen können. In den weiteren Fällen sollte auf Antrag bei Vorlage einer psychologischen Stellungnahme ausnahmsweise die Möglichkeit der kostenlosen psychosozialen Prozeßbegleitung bestehen.

Sofern dies dem Gesetzgeber als zu weit oder zu teuer erscheint, könnte auch folgende Regelung erfolgen: *In Fällen des § 397a Absatz 1 Nummer 4 und 5 ist dem Verletzten auf seinen Antrag ein psychosozialer Prozessbegleiter beizuordnen. In den Fällen des § 397a Absatz 1 Nummer 1 bis 3 kann dem Verletzten ein psychosozialer Prozessbegleiter beigeordnet werden, wenn die besondere Schutzbedürftigkeit des Verletzten dies erfordert. Eine besondere Schutzbedürftigkeit ist in der Regel vorhanden bei Personen mit einer Behinderung, Personen mit einer psychischen Beeinträchtigung, Betroffenen von Sexualstraftaten, Betroffenen von Gewalttaten (mit schweren physischen, psychischen oder finanziellen Folgen oder längerem Tatzeitraum, wie z.B. bei häuslicher Gewalt oder Stalking), Betroffenen von vorurteilsmotivierter Gewalt und sonstiger Hasskriminalität sowie Betroffenen von Men-*

schenhandel. Für den Antrag gilt § 142 StPO entsprechend. Im Vorverfahren entscheidet das nach § 162 StPO zuständige Gericht.⁷



Clemm, Rechtsanwältin

⁷ Siehe auch: Stellungnahme des Bundesverbandes Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff) zum Referentenentwurf, Berlin, 10.12.14